

# RS Vwgh 2012/4/26 2009/15/0220

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2012

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §22 Abs1;

1. BAO § 22 heute
2. BAO § 22 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
3. BAO § 22 gültig von 01.01.1962 bis 14.08.2018

### Rechtssatz

Bei Vorliegen eines Missbrauchs iSd § 22 Abs. 1 BAO sind die Abgaben so zu erheben, wie sie bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu erheben wären. Bei Vorliegen eines Missbrauchs iSd Paragraph 22, Absatz eins, BAO sind die Abgaben so zu erheben, wie sie bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu erheben wären.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009150220.X06

### Im RIS seit

24.05.2012

### Zuletzt aktualisiert am

08.01.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)